

VI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 21. Mai 1830.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um nachbenannte Gegenstände ihrer verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Deichschäden.

Der Senat hat Seine Erklärung auf die allgemeinen Anträge, welche die Ehrliebende Bürgerschaft im Convente vom 19. März d. J. unter dieser Ueberschrift gemacht hat, sich damals vorbehalten, und giebt solche jetzt dahin ab:

Bei den außerordentlichen Naturereignissen, die fast in allen Flußgebieten Deutschlands und selbst vieler anderer Länder unerhörte Unglücksfälle und Schäden verursacht haben, sind wir leider auch nicht verschont geblieben. Der Senat theilt gewiß im vollsten Maaße mit der Ehrliebenden Bürgerschaft die Bekümmerniß über das schwere Unheil, das dadurch wiederum über unser ganzes Land hereingebrochen ist und zugleich die Besorgniß für die Zukunft, wenn sich ähnliche Erscheinungen wiederholen sollten.

Mit gerechtem Schmerze hat Er aber bemerken müssen, daß eine Ehrliebende Bürgerschaft eine so betrübende Veranlassung hat benutzen mögen, in der ganzen Fassung Ihres Vortrages Andeutungen zu verweben, als wenn von Ihm oder den bestehenden Behörden irgend etwas versäumt wäre, was dieses Unglück hätte abwenden können, während es Keinem, der sich näher hätte unterrichten wollen, entgangen

(34)

seyn

seyn könnte, mit welcher Sorgfalt und Aufmerksamkeit das Deichwesen seit einer Reihe von Jahren behandelt ist, und namentlich bei dem Herannahen des letzten Hochwassers allenthalben die geeignetsten Vorkehrungen getroffen waren, um, soweit es thunlich ist, Schaden und Unglück zu verhüten, daß aber dennoch an vielen Orten die menschliche Anstrengung der Macht der Umstände hat weichen müssen, ja insbesondere gerade an einem Punkte, den die bisherigen Erfahrungen als minder gefährlich achten lassen mußte, die zahlreiche Bevölkerung eines großen Dorfes von gutem Willen beseelt, und mit allen Hilfsmitteln versehen, der unerwarteten und ungewöhnlichen Uebermacht der Elemente nicht hat widerstehen können.

Der Senat beschränkt sich indessen darauf, einen Vorwurf von sich und seinen Mitgliedern abzulehnen, den eine Ehrliebende Bürgerschaft bei näherer Erwägung selbst für nicht gerecht erkennen, und zugeben wird, daß durch die Anordnung einer gemeinschaftlichen Deputation zu dem von ihr im Jahre 1828 angegebenen Zwecke die allgemeine Calamität nicht hätte abgewandt werden können.

Allein, soviel ihre Anträge selbst anlangt, so wird der Ehrliebenden Bürgerschaft erinnerlich seyn, daß, wie der Senat im Convente vom 29. Februar 1828 zwar den Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft, so wie er gemacht war, unter ausführlicher Darlegung seiner Gründe, die er als in der Natur der Verhältnisse und der bisherigen Stellung unserer Dorfschaften beruhend, noch immer für richtig achten muß, abzulehnen sich bewogen fand, er sich seinerseits doch bereit erklärte, die Frage, ob durch allgemeine Anstalten, denen die Landgemeinen und einzelne Deichpflichtige nicht gewachsen seyn, und wobei der Staat selbst zutreten müsse, die durch Hochwasser und Eisgang Stadt und Gebiet drohenden Gefahren vermindert werden könnten, durch die damals bestehende Deich-Deputation ferner berathen zu lassen; daß aber eine Ehrliebende Bürgerschaft darauf in dem nämlichen Convente sowohl als auch im Convente vom 28. März desselben Jahres ihre Erklärung aussetzte, und, da sie seitdem solche bis zum letzten Convente vom 19. März d. J. nicht abgegeben hat, kein Beschluß darüber zu Stande gekommen ist.

Dennoch würde der Senat nicht angestanden haben, diesen Gegenstand wieder in Anregung zu bringen, wenn es ihm nicht bekannt gewesen wäre, daß seine Commissarien nach bis dahin eingeholtem Gutachten noch zur Zeit keine zu einer gründlichen Abhülfe führende Maaßregeln vorzuschlagen im Stande gewesen seyn.

Er ist indessen weit entfernt, eine nochmalige Berathung dieses Gegenstandes unangemessen zu finden. Die neuesten Erfahrungen über das immer höher steigende Hochwasser erzeugen allerdings die ernstlichsten Besorgnisse, und es wird auch zu seiner Beruhigung gereichen, wenn die umfassendste Prüfung der ersten Frage, ob sich nicht irgend etwas dabei thun lasse, vorgenommen würde.

Er erklärt sich deshalb nochmals damit einverstanden, daß die im letzten Convente gedachte gemeinschaftliche Deputation in Ueberlegung nehme und berichte:

ob und welchergestalt durch allgemeine von Staatswegen zu treffende Vorkehrungen und Anstalten die Gefahr, welche Stadt und Gebiet durch Hochwasser und Eisgang mehr und mehr zu drohen scheint, abgewandt oder wenigstens vermindert werden könne.

Der Deputation würde es gänzlich zu überlassen seyn, ob sie zu gründlicher Erörterung dieser Frage Landkundige oder sonstige Sachverständige, welcher Art sie auch seyn, zuziehen, oder auch mit auswärtigen Männern vom Fach Rath pflegen will, so wie, wenn es sich ergeben sollte, daß Bremen für sich isolirt den Zweck nicht erreichen könnte, der Senat nicht entstehen wird, die bei dem Fortgange der Berathungen etwa sich als nothwendig zeigenden Verhandlungen mit den Nachbarstaaten anzuknüpfen.

Soviel endlich die Einrichtung eines allgemeinen Deichverbands und einer allgemeinen Deichkasse anlangt, so hält Er eine gründliche Bearbeitung dieses Gegenstandes, zumalen sie ohne eine neue Deichgesetzgebung nicht vollständig zu beschaffen seyn wird, für so umfassend und so tief in die bisherigen Einrichtungen des Gebiets und in die Privatrechte der Einzelnen eingreifend, daß Er den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht dafür geeignet achten kann. Indessen wird dazu jedenfalls ein genaues und vollständiges Deich-Cataster erforderlich, für welches die Vermessung des Gebiets mit zur Vorarbeit dient, und mögte bei deren Fortgange sich etwa nähere Gelegenheit finden, auf diese allerdings wichtigen Einrichtungen zurückzukommen.

Uebrigens ist es dem Senate angenehm, nach dem Ihm erstatteten Berichte der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilen zu können, daß die Schließung der verschiedenen Deichbrüche zwar wegen ungünstiger Witterung und des abermaligen hohen Wasserstandes großen Schwierigkeiten unterworfen gewesen, jedoch nunmehr allenthalben vollendet und zum Theil mit der Herstellung der gebrochenen Deiche selbst der Anfang gemacht ist, indem

- 1) in Habenhausen der fast 5,000 Fuß lange Stauedeich durch höchst mühsame Anstrengungen zu Stande gebracht und trotz der widrigsten Umstände erhalten, nun aber bereits die Wiedererbauung des Hauptdeichs angefangen ist;
- 2) in Hastedt, der neue Deich, soweit er in die Chausseelinie fällt, fast schon die volle Höhe erreicht hat, und etwa die Hälfte schon gepflastert ist;
- 3) der Oslebshausener Deichbruch schon vor sechs Wochen durch einen festen Stauedeich geschlossen ist, die Erbauung des Hauptdeichs aber ausgesetzt werden muß, bis die Weser soweit gefallen ist, daß auf dem Außendeichsgröden gute Ackererde erhalten werden kann;
- 4) der Deichbruch in dem Gramker Deiche hinter der Burg vor mehr als 4 Wochen mit großer Mühe, aber auf eine völlig sichernde Weise zugeschlossen ist und gleich nach Pfingsten die Hauptarbeit beginnen kann. Zwei kleinere Brüche unterhalb Wasserhorst sind gleichzeitig geschlossen;

- 5) der Deichbruch in Lesum brot hat wegen des sehr ungünstigen Terrains und der ungemeinen Tiefe des Bruchs bei dem hohen Wasserstande und der fortwährenden Einwirkung von Ebbe und Fluth erst in vorletzter Woche abgestauet werden können, ist aber jetzt auch gegen weitere Unfälle bereits thunlichst geschützt.

Der Senat darf daher hoffen, daß es der ferneren Sorgfalt der Behörden gelingen wird, so groß auch die den Landbewohnern aufzulegenden Arbeiten seyn werden, vor dem Winter den Schutz des Gebiets wieder herzustellen.

II. Umlegung des Deichs bei Hastedt.

Eine Vorstellung der Bauerschaft zu Hastedt veranlaßt den Senat zu folgendem Vortrag:

Im letzten Convente wurde um das bisherige mißliche Deichsystem um und bei Hastedt zu verbessern und den Landeigenthümern des übrigen Gebiets größere Sicherheit zu gewähren, auf den Bericht der Wegbau-Deputation, beschlossen, daß statt der gebrochenen Deiche die Chaussee auf einer gewissen näher bezeichneten Strecke zu Deichshöhe aufgebauet, diese solchergestalt in den Hauptdeich verwandelt und dann an einer paßlichen Stelle ein Anschlußdeich angelegt werden solle, wobei für die von der Deputation, mit Einschluß der beiden Durchbrüche der Chaussee, selbst zu übernehmenden Strecken die Summe von 3,000 Rthlr. bewilligt, die Uebernahme der übrigen Arbeit aber von den Hastedtern erwartet würde.

Da jedoch die Ehrliebende Bürgerschaft dabei die Voraussetzung geäußert hatte, daß die Dorf-Commüne das zur Verbreiterung der Chaussee erforderliche Terrain unentgeltlich abtreten werde, wozu diese sich, wie die Wegbau-Deputation ausdrücklich in ihrem Berichte bemerkte, noch nicht bereit erklärt hatte, so ließ der Senat der Bauerschaft anzeigen, daß die Leistung aller durch die Veränderung der Deichrichtung nöthig werdende Entschädigung von ihr verlangt werde.

Dagegen hat nun dieselbe sofort auf das Dringendste vorgestellt: Sie sey durch dieses Anstinnen in die größte Verlegenheit gesetzt. Es könne ihr gewiß nicht vorgeworfen werden, daß sie nicht willig alle ihr zu Gebote stehende Kräfte angewendet hätte, um schnelle Hülfe herbeizuschaffen. Sie habe zu baldigster Wiederherstellung der Communication redlich beigetragen, und weit entfernt den Vortheil zu verkennen, der durch die intendirte Verbesserung der Deichsrichtung mittelst Aufhöhung der Chaussee auch ihr erwachse, sey sie zu verhältnißmäßigen Opfern gewiß ganz willig. Allein sie bitte zu bedenken, daß sie nur aus acht Vollbauern und drei Halbbauern bestehe, daß 140 Morgen des schönsten Saatlandes gänzlich versandet seyen, und daß selbst zur Bestellung der unversehrten Ländereien, bei gänzlich verlornen Wintersaat ihr kaum Zeit übrig bleibe, weil täglich bei dem Deiche gearbeitet werden müsse. Sie habe außerdem den neuen Anschlußdeich zu machen, der 7—800 Fuß lang werde, sie habe sich erbotten die zur Festigkeit der ganzen Strecke erforderliche Kleinerde

sumbro? hat wegen des sehr ungünstigen
Liese des Bruchs bei dem hohen Wasserstande
Einwirkung von Ebbe und Fluth erst in
den können, ist aber jetzt auch gegen
geschützt.

hoffen, daß es der künftigen Sorgfalt der
den Landbewohnern aufzulegenden Arbeit
huf des Gebiets wieder herzustellen.

des Deichs bei Hastedt.

erschaft zu Hastedt vnanlagt den Bau

e um das bisherige mifliche Deichsystem
Landesenthümern des übrigen Gebietes
Bericht der Wegbau-Deputation, be-
auftragte auf einer gewissen näher be-
hergestalt in den Hauptdeich vermauert
isch angelegt werden solle, wobei
beiden Durchbrüche der Chaussee, für
3,000 Rthlr. bewilligt, die Unter-
erwartet würde.

Würgerchaft dabei die Beaufsichtigung
as zur Verbreiterung der Chaussee er-
wozu diese sich, wie die Wegbau-De-
rekte, noch nicht bereit erklärt hat, in
die Leistung aller durch die Verän-
digung von ihr verlangt werde.

fort auf das Dringendste vorgeht: Es
Verlegenheit gesetzt. Es kann ih-
ig alle ihr zu Gebote stehende Kräfte auf-
haffen. Sie habe zu baldigster Wieder-
agen, und weit entfernt den Wunsch,
esserung der Deichsicherung mindest
zu verhältnismäßigen Opfern genö-
nur aus acht Vollbauern und drei
en Saarländes gänzlich verfunken
gebliebenen Ländereien, bei gänzlich
weil täglich bei dem Deiche gearbeitet
Anschlußdeich zu machen, der 7-8
zur Festigkeit der ganzen Strecke

Kleinerde herzugeben, wozu aber ein 20 Tagwerk großes Stück Land (der kleine
Bulten) gänzlich werde ruinirt werden, und werde sie außerdem noch einen Schutz-
deich hinter dem Backhauschen Gute aufzuführen haben, um die neue Anlage zu
decken, während sie bei Durchdeichung der Brüche an ihrer vorigen Stelle, weil
diese sie, die Bauerschaft, selbst fast gar nicht, sondern einige unbemittelte Privaten
getroffen hätte, wenig zu concurriren gehabt haben würde. Ohngeachtet dieser von
ihr übernommenen großen Arbeiten und Opfer sey sie überdem willig, die Eigenthü-
mer des Gartenlandes, über welche der neue Anschlußdeich geführt werden müsse,
mit anderm Lande zu entschädigen und noch einem Einwohner, der sein Haus sammt
dem Grunde verloren habe, einen andern Anbauplatz anzuweisen. Allein da mehrere
Häuser von der neuen Deichlinie mehr oder minder betroffen würden, deren Eigen-
thümer, so wie andere, die ihre Hausplätze an der Chaussee verloren, mit baarem
Gelde entschädigt werden müßten, so werde man ihr nicht anmuthen können, auch
dieses noch anzuschaffen.

Sie bitte doch zu erwägen, daß ja nicht blos von der Herstellung eines ge-
brochenen Deichs, ja nicht einmal von der eines Deichs, die ihr allein obläge, sondern
von einem ganz neuen Werke die Rede sey, das nicht Hastedt allein, sondern mehr
oder weniger dem ganzen Staate zu Gute komme, weil ein großer Theil des übrigen
Gebiets dadurch Schutz erhalte. Bei andern neuen Einrichtungen sey der Vortheil
aller Staatsbürger auch nicht gleich, sondern sie kämen zunächst nur gewissen Classen
oder Abtheilungen zu Gute, eben dadurch aber indirect auch dem ganzen Staate, indem
der Wohlstand vieler seiner Angehörigen dadurch befördert oder gesichert und erhalten
werde. Sie hoffe daher, daß in einem Falle, wo auch für das Gebiet einmal etwas
allgemein Gutes geschaffen werden solle, man nicht einer einzelnen Commune allein
die Last anfinnen werde.

Auf diese Gründe stützte die Bauerschaft die Bitte, daß die erforderlichen
Geldentschädigungen aus der Staats-Casse bewilligt werden mögten.

Der Senat hat das Gesuch sorgfältig prüfen lassen, und hat es sich ergeben,
daß die Hastedter außer den für die neue Anlage unmittelbar übernommenen Leistungen,
besonders durch das vor Kurzem wieder bei stürmischer Witterung Statt gefundene
Hochwasser belehrt, sich noch dazu verstehen müssen, einen starken Schutzdeich auf ihrem
Vorlande vor der bis zu den Braken entstandenen Niederung anzulegen und außerdem
die beiden Braken, um deren Zueinanderreißen und Erweitern zu verhüten, mit einem
Queerdeich einfassen müssen, und ferner daß einige bei dieser Veränderung außer Deichs
liegen bleibende Häuser in so gefährlicher und unsicherer Lage sind, daß die Eigenthü-
mer, von gerechter Furcht getrieben, sich entschließen müssen umzubauen, deshalb aber
eine Entschädigung in Anspruch nehmen, die ihnen mindestens aus sehr dringenden
Billigkeitsgründen nicht wird versagt werden können.

Die angeordnete Untersuchung hat sodann ergeben, daß der ganze Betrag
der für diese und die anderen zu entschädigenden Hausbesitzer, welche sich zusammen
auf sieben belaufen, nach deren Forderung auf 2,375 Rthlr. angeschlagen wird,

die Bauerschaft aber vorgestellt hat, wie sie glaube, daß mit 1,925 Rthlr. auszureichen sey.

Der Senat hat bei näherer Prüfung Sich überzeugt, daß bei der unverkennbar allgemeinen Nützlichkeit der Anlage, bei den großen Anstrengungen, welche die Hastedter neben der übernommenen Verpflichtung, das dafür an sich erforderliche Terrain anzuschaffen, schon außerdem dafür machen und bei den außerordentlichen Verlusten, welche das unglückliche Ereigniß ihnen zugezogen hat, ihr Gesuch in jeder Hinsicht so sehr in der Billigkeit gegründet sey, daß man ohne eine nicht zu rechtfertigende Härte sie damit um so weniger entthören dürfe, weil es schon sehr zweifelhaft seyn mögte, einen durchgreifenden Rechtsgrund, diese Entschädigungen ihnen allein aufzulegen, aufzufinden und solchenfalls, wenn sie diese weigern, es nöthig werden dürfte, von der neuen Anlage noch jezt abzustehen. Jedoch hält der Senat dafür:

- 1) daß es nicht zweckmäßig sey, wenn der Staat oder dessen Behörden auf die Abhandlung mit denen, die etwa eine Entschädigung in Anspruch nehmen können, sich einlasse, sondern daß man dieses nach wie vor der Bauerschaft, wenn gleich unter einer von seiner Seite dabei zu führenden Aufsicht und Controle, überlassen müsse, weil es unstreitig dem Staate viel theurer werden würde, als der Commune, und möglicher Weise noch andere Präensionen, an die sonst nicht gedacht ist, erwachsen könnten, sobald der Staat die Entschädigungslast im Allgemeinen auf sich nähme;
- 2) daß, wenn man solchergestalt die Abhandlung der Hastedter Bauerschaft selbst überläßt, dieselbe wohl mit der Summe von 1,500 Rthlr. dürfte ausreichen können, und, falls dieses wider Erwarten auch nicht der Fall seyn sollte, sie alsdann sich schon dazu wird hergeben müssen, das Weitere aus eigenen Mitteln anzuschaffen, daß aber, um den Zuschuß nicht unverhältnißmäßig zu steigern und zu Nachforderungen den Weg gänzlich zu versperren, eine weitere Herabsetzung der Summe nicht wohl anzurathen sey;
- 3) daß die Bewilligung dieser Summe ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen wäre, daß damit alle und jede Entschädigungs-Ansprüche abzumachen seyn, und die Hastedter Bauerschaft daher in jedem Falle, auch wenn bisher noch nicht bedachte Präensionen entstehen sollten, auf jede weitere Beihülfe völlig verzichte, sondern solchen alsdann schlechterdings und ohne weitere Nachforderung aus eignen Mitteln begegnen müsse.

Der Senat glaubt hiernach, daß aus angeführten Gründen der Hastedter Bauerschaft 1,500 Rthlr. aus der Staats-Casse zu bewilligen seyn, wobei Er indessen anheim giebt, daß die Auszahlung bis zu diesem Belauf nur auf Specialanweisungen irgend einer dabei die Controle führenden Behörde geschehen müßte, und ladet Er die Ehrliebende Bürgerschaft ein, Ihm hierin beizutreten.

III. Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte.

Sodann hat die Deputation wegen der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte dem Senate einen Bericht, die Verfassung der letzteren betreffend, eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, in der Anlage A. hiebei mittheilt.

Anlage A.
Mit Unteran-
lage a.

IV. Kranken-Casse für fremde Diensthoten und Gesellen.

Da auch die Inspection und Administration des Krankenhauses dem Senate einen Bericht nebst Regulativ und mehreren Tabellen wegen Errichtung einer Kranken-Casse für fremde Diensthoten und Gesellen eingereicht hat, so theilt Er denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage B. ebenfalls zu Ihrer Erklärung, die Seine Sie sich vorbehaltend, hiebei mit.

Anlage B.
Mit Unteran-
lagen a. b. c. d.

V. Abbruch der alten Gefängnisse.

Ferner hat die provisorische Finanz-Deputation dem Senate einen Bericht in Betreff der Verbesserung des Einganges in die Stadt bei Abbruch des Schulthurms; und

Anlage C.

VI. Haus № 1 am Neustadtsdeiche und Verbesserung des Zuganges zur kleinen Weserbrücke,

einen Bericht in Betreff des Hauses No. 1 am Neustadtsdeiche und des Begemannschen Hauses an der Herrlichkeit eingereicht, welche der Senat gleichermaßen der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen in den Anlagen C. und D. hiebei mittheilt.

Anlage D.

VII. Nachbewilligung.

Endlich hat die provisorische Finanz-Deputation auf eine nachträgliche Bewilligung einer Summe von 350 Rthlr. für Kosten der Schöf-Erhebung, wofür kein Posten in das diesjährige Budget aufgenommen worden, angetragen, welche der Senat daher vorschlägt, indem Er die Ehrliebende Bürgerschaft auffordert, zu den Berathungen über vorstehend gedachte Gegenstände nunmehr zu schreiten und Ihr dazu den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eines Hochweisen Rath's heutige Vorträge veranlassen die Eöbliche Bürgerschaft zu folgenden Erklärungen:

Zu I.:

Deichschäden, und

Zu II.:

Umlegung des Deichs bei Hastedt,

setzt Sie Ihre Erklärung für heute aus; Sie bemerkt: wie mit den Arbeiten an der Chaussee, dem auf abgestatteten Bericht am 19. März d. J. gefassten Rath; und Bürgereschlusse gemäß, ohne Aufenthalt fortzufahren seyn werde.

Zu III.:

Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte,

dankt Sie für den nach sorgfältig gepflogenen Berathungen abgefassten Ihr heute mitgetheilten Bericht; Sie pflichtet den vorgeschlagenen Bestimmungen für die nächsten 5 Jahre bei.

Zu IV.:

Kranken-Casse für fremde Diensthöten und Gesellen.

Unter gleichmäßiger Dankagung setzt Eine Eöbliche Bürgerschaft Ihre Erklärung über das Mitgetheilte bis zu anderweitiger Gelegenheit aus.

Zu V.:

Abbruch der alten Gefängnisse,

ist Ihr der Inhalt des Berichtes Anlage C, wofür Sie gerne Ihre Dankbezeugung zu erkennen giebt, genehm; Sie überläßt der provisorischen Finanz-Deputation den Abschluß, so wie die demnächstige Ausführung nach Anleitung des beigefügten Risses.

Zu VI.:

Haus N^o 1 am Neustadts-Deiche und Verbesserung des Zuganges zur kleinen Weserbrücke,

verweist Sie, ersteres belangend, nochmals an die Finanz-Deputation, unter Bezeugung Ihres Dankes für vielfältige Mühwaltung, den schließlichen Versuch zu machen, ein gütliches Abkommen mit der Wittwe Buschmann, nach Maaßgabe des

der Bürgerschaft.

des Vorschlages, zu treffen und mit derselben die näheren Bedingungen wegen des Baues zu concertiren.

Wegen des Letzteren ist ihr der Abschluß zu Regulirung einer Erweiterung des Zuganges zu der kleinen Weserbrücke zu erlangen angenehm zu vernehmen gewesen, wobei Sie die General-Casse zur Auszahlung der zu 1,600 Rthlr. abgeschlossenen Summe Ihrerseits ermächtigt.

Zu VII.:

Nachbewilligung.

Die für Kosten der Schoß-Erhebung erforderlichen 350 Rthlr. genehmigt Sie gleichmäßig, unter beigefügter Authorisation zur Auszahlung.

Eine Eöbliche Bürgerschaft fügt

VIII. Nachtwachen,

Ihre im letzten Convent ausgesetzte Erklärung dahin bei, wie Sie aus gleichen von Einem Hochweisen Rath angeführten Bewegungsgründen und unter gleichem Vorbehalt keinen Anstand nehme, auch Ihrerseits dem 2ten Vorschlag des Deputations-Verichts beizupflichten, jedoch den 6ten Punct desselben belangend dahin, daß wenn demnächst die Repräsentation der Vorstadtbürger auf den Bürger-Conventen geordnet, die gleichförmig abgehenden vorstädtischen Deputations-Mitglieder alsdann auf gleiche Weise wie die übrigen bürgerlichen Deputirten auf den Bürger-Conventen zu ergänzen seyn werden.

Bei den von dem Hochweisen Rath Seinem Beitritt beigefügten vier Bemerkungen setzt Sie zu der dritten voraus, daß durch vorbehaltene polizeiliche, eine bessere allgemeine Sicherheit beabsichtigende, Weisungen, nicht den von der gemeinschaftlichen Deputation für zweckmäßig befundenen Anordnungen entgegen gewirkt werde, solche auch mit dem Wacht-Reglement im Einklang bleiben.

Den Eintritt des unter Ziffer 5 bedingungsweise beigefügten läßt Sie sich hier unter dem Eingangs bemerkten allgemeinen Vorbehalt ohne alle Anwendung auf andere bestehende oder kommende Verhältnisse gefallen, und wenn somit ein Einverständnis vorhanden seyn wird, so behält Sie sich bis zum nächsten Convent die Wahl Ihrer Deputirten aus den verschiedenen Districten der Alt- und Neustadt bevor.

Eine Eöbliche Bürgerschaft trägt schließlich darauf an, Ihr nach Ablauf der Festtage förderfamst Gelegenheit zu geben, sich über rückständige Gegenstände anderweitig berathen zu können, indem Sie dem einwirkenden Schuß des Allmächtigen das fernere Staatswohl empfiehlt.

Schluß: Antwort des Senats.

Der Senat tritt

zu III.: Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte — den in dem eingereichten Berichte vorgeschlagenen Bestimmungen ebenfalls auf fünf Jahre bei.

Zu V.: Abbruch der alten Gefängnisse — genehmigt Er auch Seinerseits die Anträge der provisorischen Finanz-Deputation, und beauftragt sie zur Ausführung — diesen Anträgen gemäß.

Zu VI.: Haus No. 1 am Neustadtsdeiche etc. — will Er nicht minder die provisorische Finanz-Deputation zu der weiteren Verhandlung und zum Versuch eines gütlichen Abkommens in der von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgeschlagenen Weise beauftragen; indem Er gleichfalls die Generalcasse zur Auszahlung der 1,600 R. wegen des Zuges zur kleinen Weserbrücke autorisirt.

Und — indem Er baldigst der Ehrliebenden Bürgerschaft Gelegenheit geben wird, Sich über die heute ausgesetzten Gegenstände zu erklären, und bis dahin Seine Erklärung wegen — VIII.: Nachtwachen — Sich vorbehält, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das stets dauernde Gedeihen unseres Gemeinwesens.

Anlage A.,
mit Unter-Anlage a.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der
D e p u t a t i o n
zur

Verwaltung der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte.

Durch die Verordnung vom 6. December 1824, §. 49, ist der Deputation der Auftrag ertheilt, gleich nach dem Ablaufe der nächsten fünf Jahre über etwaige weitere Verbesserungen der Anstalt und namentlich über einige dort besonders hervor- gehobene Punkte zu berichten.

Indem die Deputation durch gegenwärtigen Bericht diesem Auftrage zu ge- nügen sucht, erlaubt sie sich einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Die Anstalt hat am Schlusse des vorigen Jahres zehn Jahre lang bestanden. Während dieses Zeitraums sind von 20 verstorbenen Theilnehmern 17 Wittwen hin- terlassen, an welche im Ganzen die Summe von 5,291 Rthlr. 29 Grote an Wittwen- Gehalt ausbezahlt ist.

Von den hinterlassenen 17 Wittwen sind bereits 2 verstorben. Der Wittwen- Gehalt hat seit dem Convents-Beschluß vom 30. März 1827, durch welchen das Maximum auf 40 pEt. des Einschusses herabgesetzt wurde, fortwährend mit 40 pEt. ausbezahlt werden können und beträgt demnach jetzt

26	Rthlr.	48	Grote	für jede der 3	Wittwen der 1ten	Classe,
53	"	24	"	"	"	7 " " 3ten "
66	"	48	"	"	"	2 " " 4ten "
80	"	—	"	"	"	3 " " 5ten "

Dienst-Pensionen haben bisher nicht vorkommen können, indem der dessfallige Anspruch dadurch, daß ein Beamter wenigstens 10 Jahre lang nicht nur seinem Amte vorgestanden hat, sondern auch Theilnehmer der Anstalt gewesen, bedingt ist.

Die Zahl der Interessenten betrug am Schlusse des vorigen Jahres 92.

Das Kapitalvermögen, welches durch die Einschüsse der Interessenten und die nach Abzug der Wittwen-Pensionen und der Unkosten sich etwa ergebenden Ueber- schüsse an Zinsen und jährlichen Beiträge gebildet ist und noch durch die Abgabe der Güterbesteder eine außerordentliche Vermehrung erhalten hat, war bis zum Belaufe von 29,437 Rthlr. 45 Grote angewachsen.

Eine Vergleichung des gegenwärtigen Bedürfnisses mit den Geldkräften der Stiftung gewährt freilich ein anscheinend günstiges Resultat, indem die Aufkünfte des Fonds nebst den jährlichen Beiträgen die Summe der jährlichen Wittwengehalte nicht unbedeutend (im Jahre 1829 um 626 Rthlr. 48 Gr.) übersteigen.

Allein so günstig dieses Ergebnis auch scheint, so darf dasselbe doch nach der Ansicht der Deputation, worin sie auch noch durch die entschiedene Meinung Sachkundiger bestärkt ist, zu keinen Abänderungen, wodurch die lebende Generation vortheilhafter gestellt würde, veranlassen. Zuvörderst lehrt die Erfahrung, daß alle Wittwen-Cassen und ähnliche Anstalten in den ersten 15 bis 20 Jahren einen glänzenden Anblick gewähren, da begreiflicherweise die Zahl der zu Pensionirenden in den ersten Zeiten nur gering ist und nur nach und nach der regelmäßige Zustand sich bildet. Mit dieser allmählichen Vergrößerung des Bedürfnisses nehmen aber nicht in gleichem Maaße die Geldmittel zu, und jede Anstalt der Art muß folglich in den ersten Jahrzehenden die Kräfte sammeln, um auch dann, wenn sie erst in dem Verrückungsstande sich befindet, den größern Bedürfnissen genügen zu können.

Dazu kommt, was insbesondere diese Stiftung anlangt, der günstige Zufall, daß bis am Ende des vorigen Jahres die Theilnehmer, deren Wittwen Pensionen genießen, fast nur den untern Classen angehört haben, somit eine nach Verhältnis der Zahl der Wittwen nur geringe Summe für die Wittwen-Gehalte hat bezahlt zu werden brauchen, so wie endlich der Umstand, daß bis jetzt keine Dienst-Pensionen zu bezahlen waren, die Anstalt also diese Ausgabe, auf welche doch für die Zukunft ebenfalls gerechnet werden muß, bisher noch ganz erspart hat.

Die Deputation hat nun die Grundgesetze sorgfältig revidirt und sich dabei überzeugt, daß, wenn gleich einzelne Modificationen sich empfehlen, doch in den wesentlichen Puncten keine Abänderung rathlich sey. Namentlich scheint ihr in Hinblick auf die künftigen größern Bedürfnisse so wie bisher so auch ferner noch der Einschuss ganz zum Kapital geschlagen werden zu müssen, und an eine Herabsetzung des Einschusses und der jährlichen Beiträge nicht gedacht werden zu können. An der andern Seite scheint aber auch eine Erhöhung dieser Leistungen in Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der Anstalt nicht erforderlich.

So wünschenswerth es nun auch seyn würde, wenn der Betrag der Wittwen-Gehalte und etwaigen Dienst-Pensionen höher gestellt, oder wenn gar die wohlthätige Wirksamkeit der Stiftung auf unversorgte Kinder verstorbener Interessenten erstreckt werden könnte, so wird man doch für jetzt davon absehen müssen. Indes werden diese, so wie manche andre Puncte künftig einer abermaligen Ueberlegung zu unterwerfen seyn.

Endlich hat die Deputation in Gemäßheit des ihr ertheilten Auftrags auch noch über eine etwaige Uebertragung der Verwaltung der Anstalt an deren Theilnehmer selbst sich berathen. Sie kann indes aus mehreren Rücksichten eine solche Uebertragung, jedenfalls für jetzt, nicht empfehlen.

Für dieselbe dürfte zuvörderst der Grund, daß es den Betheiligten selbst obliege, die mit der Verwaltung und Rechnungsführung verbundenen, freilich nicht unbedeutenden Bemühungen zu übernehmen, nicht anzuführen seyn, da es, wenn anders die bisherige Form der Verwaltung zweckmäßig ist, in unserm Staate nie an Männern fehlt, welche sich als Mitglieder einer Deputation den auf einen wohlthätigen Zweck gerichteten Mühwaltungen freudig unterziehen. Erheblicher scheint wohl der Grund, daß das Interesse der Theilnehmer für die Anstalt dadurch, daß dieselbe durch Personen aus ihrer Mitte administrirt wird, befördert werden würde. Allein einestheils scheint dieses etwa erhöhte Interesse zu keinen besondern practischen Folgen zu führen, anderntheils dürfte doch auch jener Vortheil, durch das Vertrauen, welches die Form der Verwaltung, wenn diese durch eine vom Staate dazu angeordnete und dem Staate verantwortliche Behörde geschieht, den Interessenten gewährt, reichlich aufgewogen werden.

An der andern Seite aber ist zu erwägen, daß die zu der Anstalt gehörenden Beamten ihrem Berufe und ihren sonstigen äußern Verhältnissen nach sehr verschieden sind, daß die Mehrzahl derselben den drei untersten Classen angehört und daß Einige nicht in Bremen, sondern in Vegesack und Bremerhaven wohnen. Bedenkt man nun, daß eine mit vielen Besorgungen verknüpfte Administration und die damit verbundene Rechnungsführung nicht eines Jeden Sache ist, so dürften nicht leicht viele zur Wahl sich finden, welche zur Uebernahme der Verwaltung nicht nur geneigt, sondern zugleich auch in Rücksicht auf ihren Beruf und ihren sonstigen persönlichen Verhältnissen nach geeignet wären. Dazu kommt endlich, daß nach den Gesetzen der Anstalt (§. 34 der Verordnung vom 6. December 1824) wegen Verwendung des Einschusses in gewissen Fällen Einiges dem Ermessen der Administration überlassen ist, wo es sich denn gewiß empfiehlt, daß die Beschlußnahme von einer Behörde erfolge, deren Mitglieder gar nicht persönlich dabei betheiligt sind und daher mit völliger Unbefangenheit das Interesse der künftigen Generation nicht minder, als das der gegenwärtigen, berücksichtigen werden.

Indem die Deputation den nach vorstehenden Ansichten abgefaßten neuen Entwurf der Gesetze der Stiftung vorlegt, bemerkt sie nun zur leichtern Uebersicht, daß die hauptsächlichern Modificationen in den §§. 33, 37, 40, 45, 46 enthalten sind, wogegen die übrigen Abänderungen theils von keiner besondern Erheblichkeit sind, theils nur eine sorgfältigere Redaction bezwecken. Bei der jetzigen Classification der Beamten sind Einige derselben nach Maßgabe ihrer gegenwärtigen amtlichen Einnahme in einer höhern Classe als bisher aufgeführt, und scheint es daher angemessen, denjenigen, die jetzt ein solches Amt bekleiden, noch frei zu lassen, innerhalb der nächsten drei Monate, gegen Nachzahlung der Differenz, welche zwischen dem Einschusse ihrer bisherigen und jener höhern Classe Statt findet, in diese letztere Classe einzutreten, was daher die Deputation anheim giebt.

Die Deputation schließt endlich mit der Bemerkung, daß, wenn schon bei gewöhnlichen Wittwen-Cassen alle Berechnung über das künftige Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe nur auf Wahrscheinlichkeiten beruhen und erst eine längere Er-

fahrung die Richtigkeit der gemachten Voraussetzungen beurtheilen lehrt, dieses in einem vorzüglichen Grade bei einer Anstalt von so eigenthümlicher Beschaffenheit, wie die gegenwärtige, der Fall seyn muß. Eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der angenommenen Grundsätze scheint sich daher dringend zu empfehlen und ist daher auch im §. 52 des Entwurfs im Voraus darauf Bedacht genommen.

Möge denn diese Stiftung, die schon jetzt mancher Wittwe eine Stütze gewährt, in segensreicher Wirksamkeit fortbestehen und nach und nach in die Lage kommen, ihrem wohlthätigen Einflusse eine erweiterte Richtung geben zu können! —

Unter: Anlage a. zu A.

Wittwen- und Pensions-Anstalt für b ü r g e r l i c h e B e a m t e.

§. 1. Alle bürgerliche Beamte, deren Anstellung vom Staate geschieht, werden, so fern ihre Dienstannahme 200 Rthlr. oder darüber beträgt, Theilnehmer der Anstalt und haben als solche einen verhältnißmäßigen Einschuss und jährlichen Beitrag an dieselbe zu erlegen.

Besteht die Einnahme ganz oder zum Theil in Sporteln, so wird deren muthmaasslicher jährlicher Ertrag, sowohl in Beziehung auf die Theilnahme überhaupt als auch rücksichtlich der Grösse des zu leistenden Einschusses, in Anschlag gebracht.

I. Grösse und Bestimmung der Einschüsse und jährlichen Beiträge.

§. 2. Der Einschuss beträgt $\frac{1}{3}$ der reinen Dienstannahme Eines Jahres.

§. 3. Der jährliche Beitrag besteht in 3 Procent dieses Einschusses.

§. 4. Die Einschüsse fließen zum Capital-Vermögen der Anstalt. Mit den Zinsen desselben und den jährlichen Beiträgen werden die Pensionen und Wittwengehälter nebst den Verwaltungskosten bestritten. Ergiebt sich am Schlusse eines Jahres ein Ueberschuss an Zinsen und Beiträgen, so wird derselbe zum Capital geschlagen.

II. Classification der Theilnehmer.

§. 5. Für die Theilnehmer der Anstalt bestehen folgende siebenzehn Classen, und treten dabei in Ansehung der einzelnen Beamten für jetzt nachstehende nähere Bestimmungen ein.

§. 6.

§. 6. Erste Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme in 200 Rthlr. bis 300 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche also erlegen an

Einschuß	66½ Rthlr.
jährlichen Beitrag	2 —

Dahin gehören:

der Accisdiener, der Baudiener, der erste Civilstandsschreiber, die Gehülfsen und Einnehmer, so wie der Aufwärter bei der Consumtionskammer, der Convoyediener, die Gerichtsboten, die Rathsdienner, deren Gehalt 250 Rthlr. beträgt, der Gerichtsschreiber zu Begesack, der Richtersdiener.

§. 7. Zweite Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme 300 Rthlr. bis 400 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche folglich erlegen an

Einschuß	100 Rthlr.
jährlichen Beitrag	3 —

Dahin gehören:

der Canzleipedeß, der Gehülfschreiber bei der Consumtionskammer, der Hausmeister im Stadthause, der Lagermeister bei den Theerhäusern, die Rathsdienner, deren Gehalt 300 Rthlr. beträgt.

§. 8. Dritte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme 400 Rthlr. bis 500 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche daher erlegen an

Einschuß	133½ Rthlr.
jährlichen Beitrag	4 —

Dahin gehören:

der Acciseinnehmer an der Wicelburg, die vier Acciseschreiber, die beiden Consumtionschreiber, der Pfundekämper, die Polizeicommissaire der Neustadt, der Vorstadt und der Gefängnisse, der Bote und Schreiber am Schütting, die Wögte im Gebiet, der zweite und dritte Schreiber am Weser-Zollamte.

§. 9. Vierte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme auf 500 Rthlr. bis 600 Rthlr. ausschließlich sich beläuft, und welche also erlegen an

Einschuß	166½ Rthlr.
jährlichen Beitrag	5 —

Dahin gehören:

der Barsenmeister, der Havenmeister zu Bremerhaven, der Rathhausdiener, der Schlachtschreiber, der Staatsanwalt, der Wasserschout.

§. 10. Fünfte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme in 600 Rthlr. bis 700 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche daher erlegen an

Einschuß 200 Rthlr.
jährlichen Beitrag 6 —

Dahin gehören:

die Ausmiener, der Aufseher und der Haupt-Einnehmer bei der Consumtions-Kammer, der Kellerhauptmann, der Polizeicommissair der Altstadt.

§. 11. Sechste Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme 700 Rthlr. bis 800 Rthlr. ausschließlich beträgt, und die daher erlegen an

Einschuß 233½ Rthlr.
jährlichen Beitrag 7 —

Dahin gehört:

der erste Schreiber am Weser-Zoll-Amt.

§. 12. Siebente Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme in 800 Rthlr. bis 900 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche folglich erlegen an

Einschuß 266½ Rthlr.
jährlichen Beitrag 8 —

Dahin gehören:

der erste Beamte bei der Accise, der Amtmann zu Bremerhaven, der Controllleur der directen Steuern, der Erheber der directen Steuern, der Erheber der indirecten Abgaben, der Gehülfs-Secretair der Canzlei, der Schlachtvogt.

§. 13. Achte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme 900 Rthlr. bis 1000 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche daher erlegen an

Einschuß 300 Rthlr.
jährlichen Beitrag 9 —

§. 14. Neunte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme auf 1000 Rthlr. bis 1100 Rthlr. ausschließlich sich beläuft, und welche also erlegen an

Einschuß 333½ Rthlr.
jährlichen Beitrag 10 —

Dahin gehören:

der Bau-Inspector, die Güterbesteder, die Schiffsmäkler, der Amtmann zu Vegesack, die Waarenmäkler, der Wasserbau-Director.

§. 15.

§. 15. Zehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme in 1100 Rthlr. bis 1200 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche daher erlegen an

Einschuß	366 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichen Beitrag	11 —

§. 16. Elfte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme in 1200 Rthlr. bis 1300 Rthlr. ausschließlich besteht, und die also erlegen an

Einschuß	400 Rthlr.
jährlichen Beitrag	12 —

Dahin gehören:

der Dispositions: Notar, der Gerichts: Secretair, dessen Gehalt 1200 Rthlr. beträgt.

§. 17. Zwölfte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme auf 1300 Rthlr. bis 1400 Rthlr. ausschließlich sich beläuft, und welche daher erlegen an

Einschuß	433 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
jährlichen Beitrag	13 —

Dahin gehört:

der Gerichts: Secretair, welcher 1300 Rthlr. an Gehalt genießt.

§. 18. Dreizehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme in 1400 Rthlr. bis 1500 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche also erlegen an

Einschuß	466 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichen Beitrag	14 —

Dahin gehört:

der Gerichts: Secretair, dessen Gehalt 1400 Rthlr. beträgt.

§. 19. Vierzehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme 1500 Rthlr. bis 1600 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche folglich erlegen an

Einschuß	500 Rthlr.
jährlichen Beitrag	15 —

Dahin gehören:

der Expeditions: Secretair, der Gerichts: Secretair, dessen Gehalt auf 1500 Rthlr. sich beläuft.

§. 20. Fünfzehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstentnahme 1600 Rthlr. bis 1700 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche daher erlegen an

Einschuß	533 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
jährlichen Beitrag	16 —

§. 21. Sechszehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme auf 1700 Rthlr. bis 1800 Rthlr. sich beläuft, und welche daher erlegen an

Einschuß	566 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichen Beitrag	17 —

§. 22. Siebenzehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme in 1800 Rthlr. oder darüber sich beläuft, und die also erlegen an

Einschuß	600 Rthlr.
jährlichen Beitrag	18 —

Dahin gehören:

der Baurath, der General-Einnehmer, die Asscuranz-, Geld- und Wechsel-Mäkler.

§. 23. Ist in Ansehung der mit einem Amte verknüpften Einnahme eine solche Vermehrung oder Verringerung derselben eingetreten, daß das Amt sich nicht mehr für die bisherige, sondern für eine andere Classe eignet, so wird im Falle der Erledigung desselben bei der Wiederbesetzung die Classe, in welche der Beamte gehören werde, bezeichnet. Bei einem bereits angestellten Beamten hingegen findet eine Versetzung in eine andere Classe nur in dem Falle Statt, wenn seine Einnahme vermehrt ist und diese Vermehrung in einer bleibenden Erhöhung des für das Amt bestimmten festen Gehalts ihren Grund hat

III. Art und Zeit des Einschusses und jährlichen Beitrags.

§. 24. Die Hälfte des Einschusses wird von jedem Beamten vor Antretung seines Amtes erlegt. Die zweite Hälfte wird von unbesoldeten Beamten vor Ablauf des ersten Dienstjahres entrichtet, bei besoldeten Beamten aber vom Gehalte des zweiten Dienstjahres einbehalten und an die Anstalt abgeliefert, nämlich $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom ersten Quartal und $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom zweiten Quartal des zweiten Dienstjahres.

§. 25. Sowohl den besoldeten als den unbesoldeten Beamten steht es frei, den ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung zu erlegen.

§. 26. Die jährlichen Beiträge werden zur Hälfte am 1. Februar und zur Hälfte am 1. August erhoben.

§. 27. Der erste Beitrag wird geleistet am ersten nach Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltag.

§. 28. Wer seinen halbjährigen Beitrag nicht zu der bestimmten Zeit dem Eincassirenden entrichtet, wird von Seiten der Administration auf seine Kosten durch einen Gerichtsboten aufgefodert, die Schuld binnen vierzehn Tagen zu bezahlen, und zwar mit der ausdrücklichen Warnung, daß sonst er der Theilnahme an dieser Anstalt verlustig sey und künftig weder ihm ein Anspruch auf Pension, noch seiner Wittwe ein Anspruch auf Wittwengehalt zustehe. Zahlt er dennoch binnen dieser Frist nicht, so treten mit deren Ablauf jene Nachtheile ohne Weiters in Wirksamkeit.

§. 29.

§. 29. Stirbt ein Theilnehmer, oder tritt ein sonstiger Umstand ein, der die Verbindlichkeit zur fernern Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf folgenden Zahltage der Beitrag noch für das verflossene halbe Jahr geleistet, wenn jener Grund während der letzten drei Monate dieses halben Jahres sich ereignet hat, und für ein Vierteljahr, wenn derselbe schon während der ersten drei Monate entstanden ist.

§. 30. Erhält ein Beamter, der in einer niedern Classe steht, eine zu einer höhern Classe gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Classe bestimmten Einschuss, soweit derselbe den bereits von ihm geleisteten Einschuss übersteigt, nach. Diese Nachzahlung geschieht, wenn die letztere Stelle zu den unbefoldeten gehört, binnen sechs Monaten vom Tage der Beförderung; gehört dieselbe aber zu den besoldeten, so wird die zu zahlende Summe zur Hälfte vom ersten Quartal und zur Hälfte vom zweiten Quartal des höhern Gehalts einbehalten und an die Anstalt abgeliefert.

Durch diese Leistung erwirbt er sich und seiner Wittve das Recht auf die Pension und den Wittwengehalt der höhern Classe.

Der erste höhere halbjährige Beitrag wird am ersten Zahltage nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage seiner Beförderung entrichtet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein Beamter aus dem Grunde der Erhöhung seiner Besoldung in eine höhere Classe versetzt wird. (§. 23.)

§. 31. Wird Jemand von einem Amte höherer Classe in ein Amt niederer Classe versetzt, so richten sich Pension und Wittwengehalt nach jener höhern Classe, sofern er die bisherigen Beiträge zu leisten fortfährt. Will er aber nur die niedrigen Beiträge leisten, so richten sich Pension und Wittwengehalt nach der niederen Classe, ohne daß er von dem früher geleisteten Einschusse etwas zurückempfängt.

§. 32. Verliert ein Beamter seine Stelle, ohne ein solches Amt, welches ihn zur Theilnahme an der Anstalt vereignet, zu erhalten oder auf Pension zu kommen, so bleibt es seiner Wahl überlassen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben will, oder nicht. Im erstern Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er im letztern Falle von dem geleisteten Einschusse und den bisher gezahlten Beiträgen nichts zurückfordern kann.

§. 33. Ist die Ehe eines Beamten, oder eines Pensionairs, seitdem er Theilnehmer der Anstalt geworden, durch den Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung aufgelöst, so hat er, falls er sich demnächst wieder verheirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser Ehe einen außerordentlichen Einschuss zu leisten, welcher, wenn seine Ehefrau mehr als zehn Jahre jünger ist als er, die Hälfte, sonst aber den vierten Theil der Einschusssumme seiner Classe beträgt.

Heirathet er die Wittve eines Beamten, welche den Wittwen-Gehalt der nämlichen oder einer höhern Classe genießt, so fällt diese Nachzahlung weg. Heirathet er eine in einer niederen Classe stehende Wittve, so wird, je nachdem diese mehr als zehn Jahre jünger ist als er, oder nicht, die Hälfte oder der vierte Theil der Dis-

ferenz zwischen dem Einschusse seiner Classe und dem Einschusse der Classe, welcher die Wittve angehörte, nachbezahlt.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 34. Die Rechte auf einen künftigen Wittwen-Gehalt und auf eine künftige Pension sind erst, nachdem der Einschuss ganz entrichtet ist, als erworben anzusehen.

Einer Wittve steht indeß die Befugniß zu, binnen sechs Monaten nach dem Tode ihres Ehemannes, dasjenige, was noch an dem Einschusse fehlt, nachzuzahlen, wodurch sie sich dann den Anspruch auf Wittwen-Gehalt erwirbt.

§. 35. Einen Anspruch auf Wittwen-Gehalt haben alle Wittwen der Theilnehmer der Anstalt, also auch die Wittwen derjenigen, die auf Pension gesetzt sind.

Dagegen kann, wenn die Ehe durch gerichtliche Verfügung gänzlich getrennt ist, die geschiedene Ehefrau, selbst nach dem Tode ihres gewesenen Ehemannes, keinen Wittwen-Gehalt verlangen.

§. 36. Der jährliche Wittwen-Gehalt beträgt bis auf anderweitige Bestimmung 40 pEt. des geleisteten Einschusses.

§. 37. Einen Anspruch auf Pension hat jeder Theilnehmer der Anstalt, welcher sein Amt wenigstens zehn Jahre bekleidet und darauf seine Entlassung erhalten hat.

Dabei treten indessen folgende nähere Bestimmungen ein:

- a. Erhält derselbe eine andere jedoch ebenfalls zu dieser Anstalt gehörende Stelle, so kann er, so lange er diese bekleidet, keine Pension verlangen.
- b. Bekommt er eine Stelle, welche nicht zu dieser Anstalt gehört, so findet, wenn die mit dieser neuen Stelle verknüpfte Einnahme dem doppelten Pensions-Betrage wenigstens gleich kommt, der Anspruch auf Pension keine Statt, und kann er, wenn er künftig von dieser Stelle wieder abgeht, diesen Anspruch nur, falls er nach Vorschrift des §. 32 seine Theilnahme conservirt hat, geltend machen. Beträgt aber die Einnahme, welche die neue Stelle gewährt, weniger, so kann er die Pension so weit begehren, als dieselbe mit Einschluß jener Einnahme nicht den doppelten Pensions-Betrag übersteigt.
- c. Wer wegen Unwürdigkeit seiner Stelle entsetzt wird, hat keinen Anspruch auf Pension.

§. 38. Die Pension beträgt nach wenigstens 10 Dienstjahren $\frac{1}{4}$, nach wenigstens 20 Dienstjahren $\frac{1}{3}$, und nach wenigstens 30 Dienstjahren die Hälfte mehr als eine Wittve der nämlichen Classe an Wittwen-Gehalt bekommen würde.

§. 39. Sowohl bei Beurtheilung des Rechts auf Pension überhaupt, als auch bei Bestimmung des Pensions-Betrags kommen nur die Jahre in Anschlag, während welcher der Beamte als Theilnehmer der Anstalt eine zu derselben gehörende Stelle bekleidet hat.

hat

Hat er mehrere Stellen, welche zu der Anstalt gehören, nach einander bekleidet, so werden sämtliche Dienstjahre zusammengerechnet.

§. 40. Sollten in einem einzelnen Jahre die Zinsen und Beiträge zur Zahlung der Wittwen-Gehalte und Pensionen nicht ganz hinreichen, so bleibt es dem Ermessen der Deputation anheim gestellt, zur Ergänzung des Fehlenden entweder einen Theil der in jenem Jahre eingegangenen Einschussgelder zu verwenden, oder einen außerordentlichen verhältnismäßigen Beitrag von den Theilnehmern zu erheben, oder bei den zu zahlenden Wittwen-Gehalten und Pensionen einen verhältnismäßigen Abzug eintreten zu lassen. Dabei wird jedoch zugleich festgesetzt, daß in keinem Falle ein solcher außerordentlicher Zuschuß der Theilnehmer in einem Jahre den Verlauf des regelmäßigen jährlichen Beitrags übersteigen darf, und daß ein Abzug an den Wittwen-Gehalten und Pensionen nur soweit Statt finden kann, daß der Wittwen-Gehalt noch wenigstens $33\frac{1}{3}$ pCt. des geleisteten Einschusses und die Pension die nach diesem Maassstabe sich richtende Summe betragen muß.

§. 41. Die Auszahlung der Wittwen-Gehalte und Pensionen geschieht halbjährig, nämlich am 1. April und am 1. October.

§. 42. Das Erstmal erhält die Wittve den Wittwen-Gehalt für ein Vierteljahr, wenn ihr Ehemann während der letzten drei Monate, und für ein halbes Jahr, wenn er während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate gestorben ist.

§. 43. Ein Pensionair empfängt das Erstmal die Pension für ein Vierteljahr, wenn seine Entlassung während der drei letzten Monate, und für ein halbes Jahr, wenn sie während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate erfolgt ist.

§. 44. Nach demselben Verhältnisse wird auch, wenn der Wittwen-Gehalt oder die Pension aufhört, die letzte Zahlung geleistet.

§. 45. Der Wittwen-Gehalt hört auf durch eine anderweitige Verheirathung der Wittve und durch deren Tod.

Im Falle einer anderweitigen Verheirathung tritt sie jedoch, wenn demnachst ihr Ehemann vor ihr verstirbt, wieder in den Genuß ihres frühern Wittwen-Gehalts ein, selbst wenn auch ihr letzter Ehemann Mitglied einer niedern Classe oder auch gar nicht Theilnehmer der Anstalt gewesen seyn sollte.

Durch diese Bestimmung ist übrigens, falls ihr letzter Ehemann in einer höhern Classe gestanden hat, das ihr nach dessen Tode zustehende Recht auf den Wittwengehalt dieser höhern Classe nicht beeinträchtigt.

§. 46. Die Pension hört auf durch den Tod des Pensionairs, so wie wenn derselbe wieder ein Amt erhält, wobei jedoch für den letzteren Fall folgende nähere Bestimmungen eintreten:

- a. Kommt die mit der neuen Stelle verknüpfte Einnahme dem doppelten Pensions-Betrag wenigstens gleich, so hört die Pension während der Zeit, da er jene Stelle bekleidet, auf. Ist aber die Einnahme von geringerem

ringerm Belaufe, so kann er die Fortzahlung der Pension so weit begehren, als dieselbe mit Einschluß jener Einnahme nicht den doppelten Pensions-Betrag übersteigt.

In diesen Fällen tritt er jedoch bei einer demnächstigen Entlassung von dieser Stelle wieder in den Genuß der frühern Pension ein, ohne in der Zwischenzeit, selbst wenn die Stelle zu dieser Anstalt gehört, zur Zahlung des jährlichen Beitrags verpflichtet zu seyn.

- b. Erhält er ein zu dieser Anstalt gehörendes Amt höherer Classe, so finden die nämlichen Grundsätze Anwendung. Will er sich aber in diesem Falle ein Recht auf eine künftige Pension und ein künftiges Wittwen-Gehalt nach dieser höheren Classe erwerben, so hat er den für diese bestimmten Einschuß, soweit derselbe den Einschuß für die Classe, welcher er bisher angehörte, übersteigt, binnen drei Monaten nach Antretung des neuen Amtes nachzuzahlen, nach demselben Verhältnisse auch als jährlichen Beitrag die Differenz-Summe zwischen den für beide Classen bestimmten Beiträgen zu leisten.

§. 47. Wer Pension genießt, hat keine jährliche Beiträge zu entrichten.

V. Verwaltung.

§. 48. Die Verwaltung geschieht durch eine gemeinschaftliche Deputation. Die Special-Verwaltung geschieht abwechselnd von einem der Deputirten der Bürgerschaft. Belegung von Kapitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49. Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des ihm verliehenen Amtes nicht nur den Vorschriften dieser Verordnung, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche der Senat und die Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiteren Ausdehnung oder nothwendigen Einschränkung etwa künftig treffen möchten.

§. 50. Die Theilnehmer sind weder einzeln noch in Gesamtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder Verwaltungs-Maasregel über den Fond, die Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben.

§. 51. Die Wittwen-Gehalte und Pensionen können weder mit Arrest belegt noch in den Concurß gezogen werden.

§. 52. Spätestens bei dem Ablauf der nächsten fünf Jahre wird die Deputation über den Zustand der Anstalt und die bei derselben etwa zu treffenden Verbesserungen und Modificationen berichten.

Anlage B.,
mit Unter-Anlagen a. b. c. d.
zu dem Antrage des Senats.

Zweiter Bericht

der

Inspection und Administration des Krankenhauses,
die

Errichtung einer Kranken-Casse für fremde Gesellen
und Dienstboten betreffend.

Im Convente vom 20. März 1829 wurde der von der Inspection und Administration des Krankenhauses, nach Maafgabe des ihr in den Conventen vom 30. Januar und 27. Februar 1829 erteilten Auftrages, erstattete Bericht über die Errichtung einer

„Kranken-Casse für fremde Gesellen und Dienstboten“

überreicht, in welchem sie vorläufig ihren Antrag darauf beschränkte:

„daß der Senat ersucht werde, die Aufnahme der Zahl und des Lohns der Dienstboten, so wie der Zahl, des Erwerbs und der bereits bestehenden Krankenladen der Gesellen, durch eine angemessene Verordnung öffentlich bekannt zu machen.“

Dieser Antrag wurde in demselben Convente genehmigt, und es erfolgte bereits unter dem 18. Mai v. J. die Publication der fraglichen Verordnung, welche sich jedoch lediglich auf die Aufnahme der Dienstboten beschränkte, da es schien, daß man eine genauere Aufgabe der Zahl der Gesellen und der für dieselben bestehenden Krankenladen auf kürzerem Wege sich werde verschaffen können.

Die Aufnahme der Dienstboten ist nun nach manchen in der Sache selbst begründeten Verzögerungen vollständig erfolgt, und hat das auf der anliegenden Tabelle bemerkte Resultat ergeben. Es steht sonach nichts im Wege, um über Errichtung einer

„Kranken-Casse für Dienstboten“

die geeigneten Beschlüsse zu erlassen.

Die Inspection und Administration hat geglaubt, daß es zweckmäßig seyn dürfte, ihre Vorschläge, wie eine solche Kranken-Casse für Dienstboten einzurichten wäre, in der Form eines Regulativs abzufassen, und erlaubt sie sich, dasselbe in der Anlage vorzulegen.

Unter-Anlage b.

Sie fügt in dem Nachstehenden die Motive hinzu, die sie zu den in den einzelnen Artikeln enthaltenen Vorschlägen veranlaßt haben.

Zu Art. II. Es könnte scheinen, daß diejenigen fremden Dienstboten von dem Eintritte in die Kranken-Casse und Leistung der desfalligen Beiträge zu dispensiren seyen, deren Herrschaft ausdrücklich erklärt, daß sie die Verpflegung derselben in Krankheitsfällen auf eigene Kosten übernehmen und auch alle sonstigen Unkosten, die durch das Erkranken ihres fremden Gesindes veranlaßt werden könnten, z. B. die Begräbniskosten, selbst tragen wolle, indem alsdann weder die hiesigen Armenanstalten, noch der Staat gefährdet scheine, desfalls jemals in Anspruch genommen zu werden.

Allein es ist dagegen zu erinnern:

- 1) Eine solche Erklärung, wenn sie von minderbegüterten Herrschaften abgegeben wird, verleihet keine Sicherheit, daß nicht dennoch die öffentlichen Anstalten oder der Staat wegen Verpflegung fremder kranker Dienstboten in Anspruch genommen werde.
- 2) Eben der Umstand aber, daß von minderbegüterten Herrschaften die öffentlichen Anstalten zur Verpflegung ihres kranken Gesindes nur zu häufig in Anspruch genommen worden, hat die Idee der Errichtung einer Kranken-Casse an die Hand gegeben. Man würde sonach den Zweck, den man im Auge hat, ganz verfehlen, wenn man den minderbegüterten Herrschaften die Freiheit lassen wollte, durch Abgabe der gedachten Erklärung, ihre Dienstboten dem Beitritte zur Kranken-Casse zu entziehen.
- 3) Von den minderbegüterten Herrschaften in einem solchen Falle Bestellung einer Caution zu begehren, würde, bei der daraus hervorgehenden Ungleichheit der Behandlung der Begüterten und Nichtbegüterten, nicht nur etwas Gehässiges an sich haben, sondern auch schwierig auszuführen seyn; denn welche Herrschaft ist als minderbegütert anzusehen, und wer soll die desfallige Bestimmung treffen? Wollte man aber
- 4) von allen Herrschaften, welche die fragliche Erklärung abgeben würden, ohne Ausnahme, Bestellung einer Caution fordern, so würde diese zu großen Weiltäufigkeiten Veranlassung geben, sowohl was die erste Bestellung der Caution betrifft, als auch, daß dieselbe fortwährend in genügendem Stande erhalten werde. Auch würde es sehr schwierig seyn zu bestimmen, welche Caution für genügend zu halten sey oder nicht.
- 5) Vermögenden Herrschaften bleibt es, wie natürlich, unbenommen, die Verpflegung ihrer kranken Dienstboten, ungeachtet des Beitritts derselben zur Kranken-Casse, selbst zu beschaffen. Ihre Dienstboten sind aber am ersten im Stande, von ihrem Lohne die geringfügigen Beiträge an die Kranken-Casse zu leisten, und kann weder ihnen noch den Herrschaften die Bezahlung derselben jemals lästig fallen.

Zu Art.

Zu Art. III. Aus dieser Bestimmung folgt: daß die Dienstboten aus dem Stadtgebiete, ebenfalls als fremde Dienstboten angesehen werden müssen, was sie auch in sofern allerdings sind, als sie an die hiesigen Armen-Anstalten keinerlei Ansprüche zu machen berechtigt sind.

Zu Art. IV. Den Dienstboten aus der Stadt und aus den Vorstädten den Eintritt in die Kranken-Casse zur Pflicht zu machen, geht zwar nicht wohl an, da sie, wie gesagt, in Krankheitsfällen die hiesigen Armen-Anstalten in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Inzwischen würde ihnen der Eintritt aus dem angeführten Grunde sehr zu empfehlen seyn. Vielleicht könnten denselben im Krankenhause einige kleine Vortheile vor den fremden bewilligt werden, um sie desto mehr zur Theilnahme zu veranlassen? Ob, wenn sie einmal eingetreten sind, ihnen der Austritt jederzeit erlaubt sey, so lange sie in dienenden Verhältnissen bleiben, wäre ebenfalls zu bestimmen.

Zu Art. V. Aus der angelegten Tabelle geht hervor, daß der feste Lohn der fremden Dienstboten gegenwärtig auf circa 64,369 Rthlr. jährlich anzuschlagen sey. Wird nun von jedem Thaler Lohne ein Groten an die Kranken-Casse jährlich entrichtet, so liefert dies einen Ertrag von 894 Rthlr. 28 Grote. Nach dem früher erstatteten Berichte ist zur Bestreitung der Verpflegungskosten kranker Dienstboten in den letzten Jahren eine Summe von fast 1000 Rthlr. erforderlich gewesen, und da vorausgesehen ist, daß nach Errichtung der Kranken-Casse sich der Betrag jener Verpflegungskosten noch um ein Bedeutendes vermehren werde, weil alsdann alle hier dienenden fremden Dienstboten einen rechtlichen Anspruch auf Verpflegung in Krankheitsfällen haben, so dürfte 2 Grote vom Thaler Lohn als das minimum des Beitrags anzunehmen seyn, welches dann, vorausgesetzt, daß die Summe des Lohns sich gleich bleibt, einen jährlichen Ertrag von etwa 1800 Rthlr. liefern würde.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß der feste Lohn der Dienstboten keinen richtigen Maassstab für den von ihnen zu leistenden Beitrag abgibt, und daß die Dienstboten der Unvermögenden, bei denen wenig oder gar keine Trinkgelder vorkommen, dadurch prägravirt werden. Allein es würde zu große Schwierigkeiten haben, und fast unausführbar seyn, wenn man den Beitrag nach dem wirklichen vollen Einkommen der Dienstboten abmessen wollte, weshalb man wohl davon absehen muß. Eine andere Classification etwa in der Art eintreten zu lassen, daß bei geringerem festen Lohn ein verhältnißmäßig geringerer Beitrag geleistet werden müßte, würde ebenfalls große Ungleichheiten herbeiführen, da meistens bei Bestimmung des Lohns auf das Nebeneinkommen Rücksicht genommen zu werden pflegt, und der feste Lohn in vielen Fällen dann gering fixirt wird, wenn dieses Nebeneinkommen von einiger Bedeutung ist. Es scheint daher, daß es wohl bei dem vorgeschlagenen Maassstabe der zu leistenden Beiträge sein Bewenden behalten könnte, und dies um so mehr, als die Beiträge in der That doch nur sehr mäßig zu nennen sind.

Zu Art. VI. Die Eincassirung würde etwa in der Mitte jeden halben Jahres geschehen müssen.

Zu Art. VII. Da die Herrschaften in dem zu zahlenden Lohne und den in ihrem Gewahrsam befindlichen Effecten ihrer Dienstboten hinreichende Sicherheit für die schuldigen Beiträge derselben haben, so kann ihnen die Verantwortlichkeit dafür wohl zugemuthet werden.

Zu Art. VIII. Daß derjenige, der sich durch eine liederliche Aufführung, also durch eigenes Verschulden, eine schlechte Krankheit zugezogen hat, nicht berechtigt seyn könne, die unentgeltliche Behandlung und Verpflegung zu fordern, scheint in der Natur der Sache zu liegen. Es versteht sich indessen dabei von selbst, daß Niemand durch eine unmenschliche Verweigerung des nöthigen Beistandes um Gesundheit und Leben gebracht werden soll. Träte daher der Fall ein, daß ein Interessent sich durch seine liederliche Aufführung eine schlechte Krankheit in der Maaße zugezogen hätte, daß er nothwendig hieselbst ärztlich behandelt und verpflegt werden müßte, ohne daß er selbst die Mittel hätte, die Verpflegungskosten zu bestreiten; so würde alsdann entweder das Armen-Institut oder die Polizei-Behörde für ihn sorgen. Allein die Kranken-Casse so wenig als die Herrschaft können seinerwegen in Anspruch genommen werden.

Zu Art. XII. Es dürfte einigermaßen schwierig seyn, eine Zeit festzusetzen, während welcher das ohne sein Verschulden dienstlos gewordene Gesinde, welches sich um einen anderweitigen Dienst bemühet, noch als Interessent betrachtet werden soll; und schien es, daß man die Bestimmung darüber wohl der Verwaltung der Krankens-Casse überlassen könnte, welche die vorwaltenden besondern Umstände jedesmal erwägen und in Betracht ziehen wird.

Zu Art. XIII. Ohne Einführung solcher Gesindebücher, wie sie an andern Orten, namentlich zu Frankfurt a. M., im Gebrauche sind, ist es unmöglich eine strenge Controlle zu führen, und dürfte es kaum ausführbar seyn, auf andere Weise eine genaue Kunde des hier dienenden fremden Gesindes, so wie des wirklichen Betrages ihres Lohnes zu erhalten, wenn man auch die gewiß nicht unbedeutenden Kosten, welche eine anderweitige Controlle herbeiführen würde, nicht scheuen wollte. Außerdem würden die Gesindebücher auch den Nutzen gewähren, daß sich nicht so vieles Gesindel hier unter dem Vorwande des Dienens einnisten könnte, dessen Entfernung späterhin oft so große Schwierigkeiten hat, und durch welches die Armen-Anstalten nicht selten sind belästigt worden. Man denke nur an die fremden Weibspersonen, die als angebliche Dienstboten mit Männern in wilder Ehe leben, und an die Huren, welche bei anerkannten Hurenwirthen als vorgebliche Dienstboten sich aufhalten. Auch könnte durch die Einführung der Gesindebücher verhindert werden, daß nicht so viele uneheliche Kinder fremder Dienstboten hier Aufnahme finden, die späterhin dem Armenwesen zur Last fallen.

Indem nun die Inspection und Administration die von ihr hier gemachten Vorschläge und Bemerkungen in Betreff der Errichtung einer

Kranken - Casse für Dienstboten

der geneigten Prüfung und Beurtheilung ergebenst anheim stellt, siehet sie seiner Zeit einer gefälligen Beschlußnahme darüber entgegen.

Was sodann die

Kranken - Casse für Gesellen

anlangt, so hat sich die Polizei-Direction auf desfalls an dieselbe erlassenes Ersuchen angelegen seyn lassen, die zur etwaigen Begründung einer solchen Anstalt erforderlichen Notizen zu sammeln, welche folgendes Resultat ergeben haben.

Unter - Anlage c.

Ausweise der anliegenden Tabelle sind hieselbst gegenwärtig p. m. 1765 Handwerksgefelln in Arbeit, und zwar 810 hiesige und 955 fremde. Unter den hiesigen sind die meisten zugeschworne verheirathete Bürger. Der Verdienst aller dieser Gesellen ist sehr ungleich und beträgt von 24 Groten bis 3 Rthlr. wöchentlich, je nachdem neben dem Lohne freie Kost gegeben wird oder nicht, und der Geselle Gelegenheit zu einem Nebenverdienste hat oder solches nicht der Fall ist. Nach der Aufgabe der Administration des Krankenhauses sind, wie aus der beifolgenden Tabelle zu ersehen ist, im verfloßenen Jahre 130 kranke Gesellen während p. m. 254 Monaten im Krankenhause verpflegt und haben die Verpflegungskosten 1245 Rthlr. betragen, die größtentheils von den einzelnen Gewerken bezahlt sind.

Unter - Anlage d.

Wenn nun gleich nicht zu verkennen ist, daß eine Anstalt der Art, wie die beabsichtigte Kranken-Casse für die Interessenten um so vortheilhafter seyn würde, je mehr Mitglieder sie zählte, auch die Bestimmungen über die Einrichtung einer solchen Kranken-Casse, nach den vorliegenden Daten, sich wohl treffen lassen würden, so treten doch wesentliche Bedenken und Hindernisse der Errichtung einer allgemeinen Kranken-Casse für alle Handwerksgefelln entgegen. Zuvörderst sind nämlich die meisten, zumal die größeren, Gewerke mit wohlorganisirten Kranken-Cassen versehen, welche sie zu conserviren wünschen, und es ist somit für sie weder ein Bedürfniß zur Errichtung einer Kranken-Casse, noch ein Grund vorhanden, sie zu nöthigen, wider ihren Wunsch und Willen in eine allgemeine Kranken-Casse zusammen zu treten. Dann ist auch nicht aus der Acht zu lassen, daß mit den Kranken-Cassen der Aemter gemeiniglich auch andere Wohlthätigkeits-Anstalten verbunden zu seyn pflegen, die nicht füglich davon getrennt werden können. Mehrere der Aemter sind nämlich sogenannte geschenkte Aemter, d. h. solche, die ihre Gewerksgefelln regelmäßig mit Zehrgeldern u. s. w. unterstützen, und manche von den Aemtern, die auch nicht eigentlich geschenkte Aemter sind, unterstützen dennoch ihre Gewerksgefelln unter gewissen Verhältnissen durch freiwillige Gaben. Wollte man nun die Kranken-Casse und Wohlthätigkeits-Casse der Aemter von einander trennen, so würde dieses nicht nur mit manchen Schwierigkeiten verbunden seyn, sondern auch gewiß zum Nachtheil der Wohlthätigkeits-Cassen gereichen, deren ferneres Bestehen im Allgemeinen doch nur

erwünscht seyn kann. Endlich darf man auch nicht vergessen, daß zunächst nur die Rücksicht auf das directe Interesse des Staats und der öffentlichen milden Stiftungen, die Idee der Errichtung einer allgemeinen Kranken-Casse auch für Handwerksgefelln hervorgerufen hat, und daß mithin, da, wo dieses Interesse nicht in Frage kommt, auch keine Veranlassung vorhanden ist, mit Zwangsmaassregeln von Seiten der Gesetzgebung einzuschreiten.

Es scheint sonach, daß es rathsam seyn dürfte, von der Errichtung einer allgemeinen Kranken-Casse für alle Gewerke ganz zu abstrahiren. Da indessen mehrere der kleineren zünftigen Gewerke, welche keine eigenen Krankenladen haben, so wie verschiedene nicht zünftige Gewerke, die eben deshalb, weil sie in keiner zünftigen Verbindung stehen, auch nicht wohl zur Errichtung von Krankenladen gelangen können, sehr wünschlich, daß für sie durch Errichtung einer Kranken-Casse gesorgt werde; so möchte es angemessen erscheinen, alle diejenigen Gewerke, die ihren desfallsigen Wunsch aussprechen möchten, in eine gemeinschaftliche Kranken-Casse zu vereinigen. In diese Kranken-Casse könnten denn auch die Lehrlinge der übrigen Gewerke, deren Zahl nach der Bevölkerungs-Tabelle von 1823 sich auf 553 hiesige und 337 fremde, zusammen auf 890 belief, die keinen Theil an den Gewerks-Kranken-Cassen haben, mit aufgenommen werden, und es würde auch, wie es scheint, nichts im Wege stehen, diese Casse mit der für das Gesinde in eine zusammen zu ziehen, wodurch die Führung einer doppelten Verwaltung wegfallen würde.

Ehe jedoch die desfallsigen Anfragen und Aufforderungen an die verschiedenen Gewerke erlassen und die sonstigen Einschickungen getroffen werden können, wird es sich zuvor fragen, ob der Senat und die Bürgerschaft die hier entwickelten Ansichten theile, oder dafür halten, daß zur Etablirung einer allgemeinen Kranken-Casse für alle Handwerksgefelln geschritten werde?

Die Inspection und Administration steht hierüber der Entscheidung entgegen, und wird nicht verfehlen, in Gemäßheit derselben, das Weitere anzuordnen.

Unter-Anlage a. zu B.

	Zahl der		Zahl der		Des Zohnes Summa.	Zahl der Dienstboten aus der Stadt und Vorstadt		Zahl der Zohne derselben,		Des Zohnes Summa.	Zahl der fremden Dienstboten,		Zahl der Zohne derselben,		Des Zohnes Summa.
	männl.	weibl.	männlich.	weiblich.		männl.	weibl.	männlich.	weiblich.		männl.	weibl.	männlich.	weiblich.	
Militär:															
Kirchspiel u. d. Frauen	183	659	5379½	12662½	18042	20	203	607	3740½	4347½	163	456	4772½	8922	13694½
— St. Martini	122	274	3378	5218½	8596½	5	93	120	1769	1889	117	181	3258	3449½	6707½
— St. Margar.	132	568	3877½	10988	14865½	17	176	782½	3246	4028½	115	392	3095	7742	10837
— St. Steph.	245	750	6483½	13058	19541½	14	207	419½	3449	3868½	231	543	6064	9609	15673
Neustadt	682	2251	19118½	41927	61045½	56	679	1929	12204½	14133½	626	1572	17189½	29722½	46912
Vorstadt	189	444	3910½	7285	11195½	11	126	182	1980	2162	178	318	3728½	5305	9033½
	204	474	3658½	7156	10814½	11	148	192½	2171½	2364	193	326	3466	4984½	8450½
	1075	3169	26687½	56368	83055½	78	953	2303½	16356	18659½	997	2216	24384	40012	64396
	3169					953				2216					
	4244					1031				3213					

Unter: Anlage b. zu B.

R e g u l a t i v

wegen

Errichtung einer Kranken-Casse für Dienstboten.

Art. I. Um den in Bremen dienenden männlichen und weiblichen Dienstboten in Krankheitsfällen eine angemessene ärztliche Behandlung und Verpflegung zu sichern und zu verhindern, daß dieselben bei Krankheiten weder den öffentlichen Anstalten, noch ihren Herrschaften, zur Last fallen, wird eine allgemeine Kranken-Casse für die Dienstboten hieselbst errichtet.

Art. II. Alle fremde Dienstboten, ohne Ausnahme, sind verbunden in die Kranken-Casse einzutreten.

Art. III. Unter den fremden Dienstboten sind alle diejenigen begriffen, die nicht als Angehörige der Stadt und Vorstadt angesehen werden müssen.

Art. IV. Obgleich die Dienstboten aus der Stadt und der Vorstadt, da sie in Krankheitsfällen nöthigenfalls die hiesigen Armen-Anstalten in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, nicht die Verpflichtung haben, in die Kranken-Casse einzutreten, so steht ihnen solches doch frei, und kann es in sofern von Nutzen seyn, als dann ihre etwanigen zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Anverwandten wegen ihrer Verpflegung in Krankheitsfällen vor Ansprüchen gesichert sind.

Art. V. Der von den Dienstboten zu leistende Beitrag ist vor der Hand, nach Maaßgabe des festen Dienstlohns, den sie erhalten, dahin bestimmt, daß sie von jedem Thaler dieses Lohns jährlich zwei Grote an die Kranken-Casse zu entrichten gehalten sind. Dienstboten, welche etwa bloß für die Kost und nothdürftige Bekleidung dienen, sind, so lange dies der Fall ist, zu keinen Beiträgen anzuhalten. Wenn indessen die Herrschaften solcher Dienstboten für dieselben die Beiträge nach Maaßgabe des geringsten Lohnes von etwa drei Thaler entrichten; so sind sie alsdann Interessenten der Kranken-Casse, was außerdem nicht der Fall ist. Dagegen sind diejenigen Dienstboten, welche, ohne einen festen Lohn zu erhalten, auf Trinkgelder oder ein sonstiges Nebeneinkommen angewiesen sind, zu einem Beitrage in der Maaße verpflichtet, daß die Hälfte ihres Einkommens als fester Lohn in Anschlag gebracht und darnach ihr Beitrag abgemessen wird.

Art. VI. Die Beiträge sind halbjährig an die Kranken-Casse zu entrichten; wenn jedoch Dienstboten eine kürzere Zeit als ein halbes Jahr bei einer Herrschaft im Dienste bleiben, so ist jedesmal bei deren Abgange ihr verhältnißmäßiger Beitrag an die Verwaltung der Kranken-Casse einzuliefern.

Art. VII. Die Herrschaften sind für die richtige Bezahlung der Beiträge verantwortlich, und daher berechtigt, dieselben vom Lohne abzuziehen, wenn die Dienst-

boten

boten nicht im Stande sind, die versügte Zahlung nachzuweisen. Die Beiträge können nöthigenfalls sofort vermitteltst kostenfrei zu erwirkender gerichtlicher Mandate executivisch beigetrieben werden.

Art. VIII. Durch die Leistung der Beiträge erhalten die Interessenten einen rechtlichen Anspruch, in Krankheitsfällen die ärztliche Behandlung und nöthige Verpflegung auf hiesigem Krankenhause unentgeltlich zu verlangen. Wenn indessen ein Interessent durch seine liederliche Aufführung sich eine schlechte Krankheit zuzieht, hat er kein Recht, die unentgeltliche Behandlung und Verpflegung zu fordern. Auch hört der Anspruch auf ärztliche Behandlung und Verpflegung auf, wenn die Krankheit über 6 Monate dauert oder sich gar als unheilbar darstellt. Es ist hierbei jedoch zu unterscheiden, ob der Kranke ein Hiesiger, d. h. ein Angehöriger der Stadt und Vorstadt, oder ein Fremder sey. In dem ersten Falle muß sich nach Ablauf von sechs Monaten das Armen-Institut seiner annehmen, im letztern Falle aber wird der Kranke von der Polizei-Behörde kostenfrei in seine Heimath geschafft, vorausgesetzt, daß solches nach dem Urtheile der Aerzte des Krankenhauses ohne Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit bewerkstelligt werden kann. Ist dies nicht möglich, so bleibt der Kranke so lange auf Kosten der Kranken-Casse im Krankenhause, bis der Transport erfolgen kann, und hat die Polizei-Behörde sich wegen Beitreibung der inzwischen aufgelaufenen Verpflegungskosten mit der Behörde des Wohnorts des Kranken zu concertiren.

Art. IX. Die etwa im Krankenhause verstorbenen Interessenten werden auf Kosten der Kranken-Casse auf anständige Weise beerdigt, Falls nicht etwa Verwandte oder Freunde die Beerdigung auf ihre Kosten übernehmen.

Art. X. Die Herrschaften sind verbunden, den festen Lohn, welchen sie ihren Dienstboten reichen, getreu und der Wahrheit gemäß aufzugeben. Diejenigen Herrschaften, deren Dienstboten ohne festen Lohn auf Trinkgelder oder ein sonstiges Einkommen angewiesen sind, haben den muthmaasslichen Ertrag desselben ebenfalls getreulich anzuzeigen. Herrschaften, welche den Lohn ihres Gesindes absichtlich unter dem wahren Betrage aufgeben, müssen ihr krankes Gesinde auf eigne Kosten verpflegen, und können desfalls die Kranken-Casse niemals in Anspruch nehmen. Wenn indessen das Gesinde an jener Fälschung keinen Theil genommen hat, so darf es nicht darunter leiden, und ist daher berechtigt, die Verpflegung von Seiten der Kranken-Casse anzusprechen, Falls die Herrschaft nicht im Stande wäre, solche aus eigenen Mitteln zu leisten. Doch muß in einem solchen Falle der Mehrbetrag der nach dem wirklichen Lohne zu berechnenden Beiträge nachgezahlt werden.

Art. XI. Die in die Kranken-Casse gezahlten Beiträge verbleiben derselben und können nicht zurückgefordert werden.

Art. XII. Die Dauer der Theilnahme an der Kranken-Casse ist in der Regel auf die Zeit beschränkt, daß ein Interessent wirklich im Dienste steht. Indessen ist der Inspection und Administration der Kranken-Casse, unter Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse gestattet, dann eine Ausnahme eintreten zu lassen,

wenn ein Dienstbote ohne sein Verschulden aus dem Dienste entlassen ist und nicht sogleich wieder ein Unterkommen hat finden können.

Art. XIII. Damit eine genaue Controlle über die hier dienenden fremden Dienstboten Statt finde, werden für alle Dienstboten sogenannte Gesindebücher eingeführt. Die Polizei-Behörde, welche diese Gesindebücher den Dienstboten bei ihrem ersten Eintritte in den Dienst ausfertigen läßt, wird aus denselben die nöthigen Listen ausziehen lassen und solche der Administration der Kranken-Casse nach einer desfalls zu treffenden Verabredung, regelmäßig mittheilen.

Art. XIV. Das gegenwärtige Regulativ wird vorläufig für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt und nach Ablauf derselben die Revision und Abänderung vorbehalten.

Unter-Anlage c. zu B.

G e w e r k e.		Zahl der Gesellen		
		einheimische.	fremde.	Summa.
1	Barbierer	—	23	23
2	Baumseidenmacher	35	27	62
3	Bäcker	23	60	83
4	Bild- und Steinhauer	8	8	16
5	Blechenschläger	10	6	16
6	Buchbinder	5	6	11
7	Buchdrucker	22	5	27
8	Drechsler	—	5	5
9	Kunstdrechsler	—	6	6
10	Filt- und Hutmacher	9	10	19
11	Seidenhut-Fabrikanten	1	11	12
12	Freischlächter	3	6	9
13	Glafer	3	6	9
14	Goldschmiede	3	11	14
15	Gürtler	2	1	3
16	Kannengießer	—	2	2
17	Kimfer	3	9	12
18	Knochenhauer	2	13	15
19	Knopfmacher	1	3	4
Latus .		130	218	348

Verschulden aus dem Dienste entstehen ist zu
hat finden können.

ne genaue Controlle über die hier vorkom-
für alle Dienstboten sogenannte Binden-
welche diese Bindenbücher den Dien-
ist ausfertigen läßt, wird aus denselben die
der Administration der Kreuze-Löhne
regelmäßig mittheilen.

ständige Regularie wird vorläufig für die
Ablauf derselben die Kreuze und Binden

Zahl der		
ein- mische.	fremde.	
—	20	
35	25	
23	60	
8	9	
10	6	
5	6	
22	5	
—	5	
—	6	
9	10	
1	11	
3	6	
3	6	
3	11	
2	1	
—	2	
3	9	
2	13	
1	3	
Latus .	130	218

G e w e r k e.		Zahl der Gesellen		
		ein- mische.	fremde.	Summa
	Transp.	130	218	348
20	Korbmacher	2	4	6
21	Kuchenbäcker	—	1	1
22	Kürschner	—	2	2
23	Kupferschmiede	1	6	7
24	Leineweber	11	22	33
25	Lohgärber	—	11	11
26	Maler	11	10	21
27	Maurer	220	16	236
28	Messing- und Kupferschläger	3	3	6
29	Nadelmacher	2	1	3
30	Perückenmacher	1	—	1
31	Rademacher	2	11	13
32	Reepschläger	39	—	39
33	Sattler und Riemer	6	12	18
34	Schlosser und Schmiede	8	71	79
35	Schneider	28	195	223
36	Schnürmacher	—	3	3
37	Schreiner und Tischler	18	79	97
38	Schornsteinfeger	4	2	6
39	Schuhmacher	61	148	209
40	Schweineflächter	—	5	5
41	Strumpfwirker	47	6	53
42	Stuhlmacher	11	58	69
43	Töpfer	5	2	7
44	Tonnenmacher	8	16	24
45	Tuchmacher	—	4	4
46	Uhrmacher	—	4	4
47	Wassermüller	—	9	9
48	Windmüller	—	12	12
49	Zimmergewerk	192	24	216
		810	955	1765

Unter: Anlage d. zu B.

1829 wurden im Krankenhause verpflegt:

		Zahl.	Verpflegungs- Monate.	Bemerkungen.
1	Bäckergesellen	4	8 Monate.	
2	Blechenschlägergesellen . . .	2	2 —	
3	Buchdrucker gesellen	1	1 —	
4	Drechsler gesellen	1	2 —	
5	Filt- und Hutmacher gesellen	2	3 —	
6	Goldschmiedegesellen	1	2 —	
7	Gürtler gesellen	2	2 —	
8	Knopfmacher gesellen	1	2 —	
9	Leinwebegesellen	1	5 —	
10	Lohgerber gesellen	2	unbestimmt.	
11	Malergesellen	3	5 Monate.	
12	Maurer gesellen	8	12 —	
13	Rademacher gesellen	1	2 —	
14	Schlosser: u. Schmiedegesell.	18	38 —	
15	Schneider gesellen	27	52 —	
16	Schuhmacher gesellen	5	21 —	
17	Strumpfwirker gesellen . . .	1	2 —	Das Armen-Institut hat die Verpflegungskosten entrichtet.
18	Stuhlmacher gesellen	1	1 —	
19	Tischler gesellen	35	63 —	Für einen derselben hat das Armen-Institut bezahlt.
20	Uhrmacher gesellen	1	2 —	
21	Zimmer gesellen	12	28 —	Für drei derselben wurden vom Armen-Institut die Verpflegungskosten bezahlt.
22	Färber gesellen	1	1 —	
		130	254 Monate.	Sämmtliche Verpflegungskosten beliefen sich auf 1245 Rthlr.

Anlage C.

in Krankenhause verpflegt:

Zahl	Verpflegung-Monate	Bemerkungen
4	8 Monate	
2	2 —	
1	1 —	
1	2 —	
2	3 —	
1	2 —	
2	2 —	
1	2 —	
1	5 —	
2	unbestimmt	
3	5 Monate	
8	12 —	
1	2 —	
18	38 —	
27	52 —	
5	21 —	
1	2 —	Das Armen-Haus die Verpflegung enthält.
1	1 —	
35	63 —	Für eine deutsche Armen-Station
1	2 —	
12	28 —	Für drei deutsche vom Armen-Haus Verpflegung enthält.
1	1 —	
130	254 Monate	Summische Verpflegung kosten betragen 1245 Rthl.

Anlage C.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der
provisorischen Finanz-Deputation
die

**Verbesserung des Eingangs in die Stadt bei
Abbruch des Schuldthurms**
betreffend.

Da bei Erbauung des neuen Detentions-Hauses der allmähliche Abbruch der alten Gefängniß-Gebäude, soweit sie entbehrlich sind, und die Veräußerung der dadurch disponibel werdenden Bauplätze vorausgesetzt ist, so würde die provisorische Finanz-Deputation sich schon früher zur Pflicht gemacht haben, wegen Abbruch des Schuldthurms Vorschläge zu machen, damit auch die alten, der Stadt am Eingange des Ansgariithors gehörenden, Häuser und Räume, die dort einen nicht zu verkennenden Uebelstand machen, veräußert werden könnten.

Allein es ergab sich die Schwierigkeit, daß ein Ausbau des an der nordöstlichen Ecke des Spitzkiels belegenen Hauses mit weggeräumt werden muß, um der Straße die erforderliche Breite zu verschaffen, daß aber die früheren Forderungen des Eigenthümers von der Art waren, daß die Deputation sich nicht darauf einlassen durfte.

Dagegen glaubt sie, daß es ihr jetzt gelungen sey, denselben zu billigeren Bedingungen zu bewegen, wozu ihn vornehmlich der Umstand angetrieben hat, daß dem Waagepächter Schröder die Pacht, welche seit einer Reihe von Jahren nach einem richtigen Verhältniß nur 910 Rthl. betragen hatte, zu der übermäßigen Summe von 1455 Rthl. hinaufgetrieben war, und jener Eigenthümer des Hauses am Ansgariithore für diesen seinen nahen Anverwandten Bürgschaft geleistet hatte. Indem er nun eine Herabsetzung der aus dem Pachtgegenstande unerschwinglichen Pacht, auf die alte Pacht-Summe von 910 Rthl., für die noch übrigen zwei Jahre, und eine Prolongation derselben zu diesem Preise für weitere drei Jahre, zur Hauptbedingung machte, so hat er sich außerdem nur ausbedungen, daß der abzubrechende Giebel auf Kosten der Stadt wieder aufgeführt und dabei die innere Einrichtung des Hauses, soweit sie dadurch verdorben wird, auf eine näher vereinbarte Weise wieder hergestellt, sodann ihm neben seinem Hause ein Raum von 9 Fuß zu einem Hofraum abgetreten

werde, den er nicht entbehren kann, um den jetzt an der Straße befindlichen Keller: Eingang und eine andere nothwendige Einrichtung, wozu ihm der bisherige Raum genommen wird, hinein zu verlegen.

Der Ausfall an der Pacht ist nur für die zwei Jahre des laufenden Contracts zu calculiren, weil der damalige Concurrent, der jetzt ein anderes Etablissement erwählt hat, sich nicht wieder einfinden und daher eine neue Pachtung schwerlich über die alte Pacht-Summe hinausgehen wird.

Das Wiederaufbauen des Giebels, sammt den damit verbundenen Einrichtungen im Hause, ist von einem Baumeister zu 770 Rt. veranschlagt, wozu aber wegen einiger Nebenpunkte, als Plänke, Wasserlauf u. dgl., noch einige hundert Thaler kommen könnten.

Der abzutretende Raum von 9 Fuß ist zu entbehren, weil, wie der angelegte Riß zeigt, noch ein recht paßlicher Bauplatz von 50 Fuß übrig bleibt, wenn die vorzuschlagende Baulinie genehmigt wird.

Außerdem ist ausbedungen, daß die Veränderungen und Arbeiten im Jahre 1831 zu vollenden und gleich nach Ostern anzufangen seyen.

Die Deputation hält dafür, daß diese Bedingungen unter den vorwaltenden Umständen der Sache angemessen sind, und trägt daher auf die Genehmigung dieses Vergleichs an.

Da in diesem Falle aber der Schuldhurm nebst Zubehör im Jahre 1831 abzubrechen seyn wird, so hält die Deputation zugleich die auf dem erwähnten Riße mit a. b. c. d. bezeichnete Linie, so wie die Linie b. e. und c. f., welche am Walle die beiden einwärtsgehenden Häuser-Linien auf eine regelmäßige Weise und ohne die Straße oder die Wall-Anlage zu beschränken, verbinden, und zugleich rechtwinklichte Baupläze zum Verkauf schaffen würde, in jeder Hinsicht für die angemessenste, und giebt sie anheim unter Genehmigung derselben, die Ausführung des Abbruchs und der durch obigen Vertrag zu übernehmenden Verpflichtungen, so wie der demnächstige Verkauf des dadurch gewonnenen und des angränzenden der Stadt gehörigen Raumes (mit Einschluß des jetzt vermiethteten Hauses an der westlichen Ecke) in angemessene Abtheilungen, einer gemeinschaftlichen Deputation zu übertragen.

Anlage D.,
zu dem Antrage des Senats.

D r i t t e r B e r i c h t

der
provisorischen Finanz-Deputation
das

Haus No 1 am Neustadtsdeich und das Begemannsche
Haus auf der Herrlichkeit betreffend.

Bereits im Convente vom 22. Januar d. J. fand sich die provisorische Finanz-Deputation veranlaßt, über die Ansprüche der Eigenthümerin des Hauses No 1 an dem Neustadts-Deiche auf Ersatz des an ihrem Grundstücke, während des Baues der kleinen Weserbrücke, entstandenen Schadens zu berichten und darauf anzutragen, sie zu Einleitung einer gütlichen Uebereinkunft mit der Reclamantin, auf der Basis der Ueberlassung eines Bauplatzes von etwa 50 Fuß Breite am ehemaligen Brautwalle, wohin dann das Haus versetzt, dessen Platz aber dem Staate zurück gegeben werden könne, zu ermächtigen.

Die Ehrliebende Bürgerschaft erklärte sich im Allgemeinen einer desfallsigen Uebereinkunft nicht abgeneigt, nur wünschte Dieselbe, daß ein anderweitiger schicklicher Platz der Wittwe Buschmann möchte angewiesen werden, und da der Senat ihr darin beipflichtete, wurde die Sache zu weiterer Verhandlung an die provisorische Finanz-Deputation remittirt.

Diese berichtete nun von Neuem in dem Convente vom 12. März d. J., daß es ihr nicht habe gelingen wollen, einen anderweitigen der Wittwe Buschmann gleich gelegenen Platz zum Austausch auszumitteln, und es wurde durch Rath- und Bürgerbeschluß vom 19. März die Sache nochmals an die provisorische Finanz-Deputation zurück verwiesen, um wo möglich ein gütliches Abkommen zu treffen und darüber zu berichten.

Unter diesen Umständen glaubte nun die Deputation vorzugsweise den Gesichtspunct einer pecuniären Schadloshaltung ins Auge fassen und um dafür eine ungefähre Basis zu gewinnen, einige factische Vorfragen näher erörtern zu müssen. Sie vereinigte sich daher mit der Wittwe Buschmann durch einige von beiden Seiten ernannte Bauverständige, sowohl den Zustand des Hauses an sich, als die bauliche Beschaffenheit der Untermauer, auf welcher die Rückwand des Hauses ruht und welche die Stadt zu unterhalten verpflichtet ist, untersuchen zu lassen. Aus dem desfalls von den Sachverständigen erstatteten Gutachten geht nun soviel hervor:

- 1.) Daß sie es nicht thunlich halten, durch eine bloße Reparatur das Haus wieder in seinen frühern baulichen Zustand zu setzen;
- 2.) daß sie vielmehr einen Neubau des Hauses, der etwa 2000 Rthlr. kosten könne, erforderlich achten;
- 3.) daß sich erst durch demnächstiges Aufgraben der der Stadt gehörigen Grundmauer ausweisen müsse, ob diese Mauer, zu welcher, ihrer Ansicht nach, nicht bloß die Fortsetzung der grausteinernen Stirnmauer, sondern auch das offenbar in spätern Zeiten erst angebaute backsteinerne Bollwerk zu rechnen sey, stehen bleiben könne, oder einer Umlegung bedürfe.

Jedenfalls ergiebt daher diese vorläufige Untersuchung, daß, wenn die Stadt sich zu der Wiederherstellung des Hauses verstehen, oder sich mit der Eigenthümerin über ein desfalliges Geld-Äquivalent vereinigen sollte, das desfallige Opfer eine bedeutende Summe erfordern dürfte und diese bei der gegenwärtigen Finanz-Lage unseres Staats gewiß zu beherzigende Rücksicht, so wie der Umstand, daß dann die Aussicht auf eine Begräbung jenes in manchem Betrachte unbequem liegenden Gebäudes aufgegeben werden muß, macht es der Finanz-Deputation zur Pflicht, noch einmal auf ihren frühern Vorschlag zurück zu kommen.

Sie ist nämlich des Dafürhaltens, daß ein für beide Theile gewiß wünschenswerthes gütliches Abkommen, am zweckmäßigsten durch die Ueberlassung eines an der östlichen Ecke des ehemaligen Brautwalles belegenen Bauplazes von etwa vierzig Fuß Breite an der Straße und parallel mit der Mauer des neuen Arbeitshauses nach der kleinen Weser durchstreckend, bewirkt werden dürfte, und indem sie nicht zweifelt, daß auch die Reclamantin ein auf dieser Grundlage zu treffendes Arrangement ihrem wohl verstandenen Interesse am angemessensten halten werde, wünscht die Deputation, zu einem solchen sich ermächtigt zu sehen.

Zugleich benutzt die provisorische Finanz-Deputation diese Veranlassung zu der Anzeige, wie ihr die im Convente vom 22. Januar d. J. aufgetragene Regulirung wegen Erweiterung des Zuges zu der kleinen Weserbrücke dahin gelungen, daß sie wegen der damals zu 1700 Rthlr. veranschlagten Einziehung des Begemannschen Hauses mit dem Eigenthümer dieses Grundstückes zu 1600 Rthlr. abgeschlossen hat, und der dadurch für die Straße gewonnene Platz, dem Publico bald eingeräumt werden wird.

Bür

Der Senat
— dem im
über einige
fordert, be
halber von
daß Er dem
Eheliebenden
missarien bei
ren wird.

Die
dem Schuße